

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bickenbach

Kommunalwahl am 14. März 2021

hier: Bekanntmachung von Nachrückern in die Gemeindevertretung

Hiermit stelle ich gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 7.3.2005 /GVBl. I. Seite 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S 318)) fest, dass vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Bewerber Herr Markus Hennemann sein Mandat nicht erworben hat. Als nächster noch nicht berufene Bewerber rückt **Herr Bernd Heinrich** nach.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Bickenbach binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten (47) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach, Rathaus, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach einzureichen. Durch eine Email kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bickenbach, den 8. April 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Jörg Görisch